



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519  
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**


hier: Bürgerbeteiligung im speziellen Online-Beteiligung

Bezug: Ihr Antrag vom 30. November 2018,  
mein Bescheid vom 17. Dezember 2018,  
Ihre Nachfrage vom 26. März 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1808

Berlin, 26. März 2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrter 

in Ihrer E-Mail vom 26. März 2019 bitten Sie auf Grundlage des § 1 des Gesetzes zur  
Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) um Beantwortung von  
Nachfragen zu meinem Bescheid vom 17. Dezember 2018:

*„Es wäre hilfreich, wenn Sie folgende Informationen zu den von Ihnen genann-  
ten Prozessen bzw. zu meinen Nachforschungen bestätigen oder korrigieren  
würden:*

- 1) *Online Konsultation zu den Gutachten E-Partizipation und E-Inclusion; Jahr  
2008; Start des Projektes: 1. Quartal*
- 2) *Online-Konsultation zum Entwurf des Bürgerportalgesetzes; 2008; 4. Quar-  
tal*
- 3) *14 Thesen für eine deutsche Netzpolitik; 2010; 2. Quartal*
- 4) *Offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln; 2012; 2. Quartal*
- 5) *Erarbeitung der Nationalen Geoinformationsstrategie; 2015; 1. Quartal*

Berlin, 26.03.2019  
Seite 2 von 3

6) *Open Data in der Bundesverwaltung; 2015; 1. Quartal*

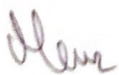
*Außerdem hätte ich noch eine zusätzliche Frage: Gab es - außer der von mir recherchierten Prozesse (1 & 2), vergleichbare Prozesse im BMI vor 2010?"*

Die Bearbeitung Ihres Antrages vom 30. November 2018 ist gebührenfrei erfolgt, obwohl der dafür erforderliche Arbeitsaufwand die Erhebung von Gebühren durchaus gerechtfertigt hätte. Für die Bearbeitung Ihres Antrages mussten alle Bereiche des BMI beteiligt und die Ergebnisse zusammengefasst werden. Für die Bearbeitung Ihrer Nachfragen gilt ähnliches, da die betroffenen Referate um ergänzende Recherche gebeten werden mussten. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bearbeitung Ihrer Nachfragen nicht mehr gebührenfrei leistbar ist.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand. Dabei wird für eine Arbeitsstunde eines Bearbeiters des gehobenen Dienstes ein Betrag von 45 € veranschlagt. In welcher Höhe Gebühren und Auslagen im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Menz



Berlin, 26.03.2019  
Seite 3 von 3

**Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.